

*Verhalten sich die Werte die sich heißen „Menschenrechte“ relativ zu den historischen oder kulturellen Verhältnissen, oder haben sie eine selbstständige und universelle Gültigkeit?*

*Alle Ethik ist nur im Menschen möglich:*

Im Rahmen des Diskurses um die ethischen Werte des Menschen wurde mehrmals die Frage nach einer absoluten und selbstständigen Gesetzgebung gestellt, eine Frage die recht problematisch wird, da sie die Notwendigkeit einer Beziehung zu anderen, besser zum „Anderen“ voraussetzt.

Es war Kants große Intuition diese Frage, die sich nach der „Logik“ etwa so formulieren lässt: „was sollen wir tun?“ auf eine sehr viel wesentlichere zurückzuführen, die Frage nach dem Menschen.

Jedes Verhältnis zum „Anderen“ beginnt also mit der Frage nach dem „Eigenen“. Ein Gesetz als Regel dieser Beziehung muss sich der eigenen Fähigkeiten, schließlich der eigenen Urteilskraft bedienen. Diese Urteilskraft ist allerdings nicht außerhalb des Menschen zu suchen sondern innerhalb.

*Warum das Urteil keinen außermenschlichen Raum erlaubt:*

Was meinen wir eigentlich mit Urteilskraft? Das Urteil ist eine qualitative Aussage die sich ganz deutlich von einer Überzeugung herleiten lässt. Diese Überzeugung entspringt der Wahl des Menschen: stehlen ist schlecht. Allein deshalb ist „Gesetz“ nur in einem menschlichen Raum möglich. Kurzum, jedes Gesetz hat einen rein menschlichen Wert. Will ich ein Gesetz abseits dieses Raumes erstellen, so wäre dies nichts mehr und nichts weniger als der Versuch, einem Tauben den Klang zu erklären. Klar, ich könnte eine Schallwelle erzeugen, diese auf eine glatte Oberfläche leiten und abwarten, dass sich auf der feinen Sandschicht, die ich darauf streue die berühmten „Chladinischen Wellen“ bilden, doch wäre dies dann noch streng genommen ein Klang?

Die Wahl schließt auch ab sofort jede Möglichkeit einer Unschuld aus, da sie das Bewusstsein impliziert. „Ich habe das nicht so gewollt“ ist nur die Aussage eines Apologeten der Geschichte. Treffen wir eine Wahl, so ist die Gesamtheit der Fälle die daraus schließen könnten zumindest hingenommen, akzeptiert: ich muss annehmen, dass der Ziegel, den ich vom obersten Stock fallen lasse, meinen Nachbarn trifft. Müssten wir einen „außermenschlichen Raum“ definieren, so wäre dieser eben die Unschuld, doch diese ist nicht der verklärte Zustand eines „status naturae“ im Sinne Rousseaus, sondern der Raum jenseits der Grenze, die das für den Menschen Denkbare vom Undenkbaren scheidet.

Daraus folgt, dass ein Gesetz ohne Menschen, schlicht sinnlos ist, denn „was wäre das Glück des Rechts, wenn es nicht die gebe, denen es scheint?“, würde ein moderner Zarathustra sagen. Wir bewegen uns in einem menschlichen Raum, der in unseren Urteilen zum „Nächsten“ auch ein gesetzlicher Raum wird.

*Beziehung ist Verantwortung:*

Darin ist jedes Urteil Verantwortung, eine Verantwortung vor der „Öffentlichkeit“, doch in erster Linie eine Verantwortung gegenüber meines „Nächsten“. Der „Nächste“ ist jener Andere, welcher sich mir stellt und „mit mir ist“, er ist das mir ausgesetzte Gesicht (Levinas), für welches ich zur Rechenschaft gezogen werden kann, gerade weil die Möglichkeit jeder Beziehung von der Unschuld als Voraussetzung absieht. Doch dieser Nächste ist nicht ein weiteres „Ich“, zumindest für mich ist er dies nicht. Das bedeutet, dass sich dieses Verhältnis zu ihm stets

„aufbauen“ nie „ableiten“ lässt. Es ist nicht möglich von meinen Überzeugungen auf jene des Nächsten zu schließen.

Eine Beziehung wird also stets nach dem Zusammenspiel von Überzeugung und Erfahrung vorgehen. Ich muss meinen „Nächsten“ kennenlernen und mir bewusst sein, dass meine Überzeugung als Grundlage des Urteils stets jenen „rein menschlichen“ Wert aufweist, von dem weiter oben die Rede war. Dies bewirkt eine normative Handlung, die unser Verhältnis regelt. Das Ergebnis dieser Handlung ist das „Gesetz“.

*Warum die Entdeckung des „Du“s ein induktives und nicht ein deduktives Gesetz vorsieht:*

Das Wort Gesetz erschließt uns schon um welche Art der Norm es sich handelt. Bei einem Ge-setz setze ich eine Grenze, die meiner Überzeugung nach das Recht vom Unrecht scheidet. Dies bedeutet keineswegs, wie Spengler uns erwidern würde, dass es dabei zu einem „Kampf um die Regelsetzung“ vor dem „Kampf um die Regel“ käme, da jedes Recht auch gleichzeitig Pflicht ist. Diese Gegenseitigkeit ist es, die unsere Pflichten mit den Rechten des „Nächsten“ gleichsetzt.

Eine solche Dynamik verschiebt die Auffassung unseres Nächsten. Während wir in einem System von Grundsätzen, welche alle von der „Idee des Menschen“ herleiten nur ein unpersönliches „Es“ haben können (oder ein „man“), ist die Erfahrung unserer Mit-Menschen eine Ermittlung hinsichtlich des „Du“s. Das „Du“ ist sehr wohl ein Anderer, doch es ist der Andere mit dem ich unmittelbar (im wahrsten Sinne des Wortes) konfrontiert bin. Selbst der Grundsatz eines Menschenrechts, kann also nur das Produkt der Erfahrung sein, die wir vom „Menschen“ haben und nicht der Idee, die wir von ihm, oder über ihn (aber niemals durch ihn) ableiten.

Man stelle sich einen taubblinden Menschen vor, gefesselt in einem leeren Raum mitten in der Wüste; er verfügt über keinerlei Empfindung. Könnte er die „Idee des Menschen“ behaupten? Wir wissen es nicht, all diese Überlegungen liegen jenseits der Grenze unseres Zustandes, unserer „Geworfenheit“ und sind nur für diejenigen verständlich die sich selber darin befinden. Doch diese könnten es uns nicht erklären.

*Das positive Recht:*

Die willkürliche Setzung der Grenze zum Schutze des Staatsapparates nennen wir nun „positives“ Recht. Wir beobachten, wie verschiedenen Kulturen zu verschiedenen Zeiten, andere Grundgesetze verfasst haben, die als „gesetzte Verfassung“ schließlich für das Staatssystem grundsätzlich waren. Ausschlaggebend sind selbstverständlich historische Ereignisse (siehe da, Erfahrungen) und Ideologien (Überzeugungen) welche fortgespinnt wurden und aus den vorherigen Erfahrungen durch zusätzliche Überzeugungen die „Kultur“ herauskristallisiert haben.

Nun gilt es aber zu untersuchen, ob auch jener privilegierte „corpus“ von Geboten, die wir „Menschenrechte“ nennen, demselben Wandel unterworfen sind.

*Das Menschenrecht:*

Analog zur vorherigen Definition können wir sagen, dass das „Menschenrecht“ die Grenze setzt, welche das Recht und Unrecht für den Schutz des Menschen unterscheidet. Insofern war die erste Frage eine Frage nach dem Menschen, oder besser nach dem „Eigenen“. Die Erfahrung des Nächsten scheint nun nie unvoreingenommen: die Eltern sind die Götzen des Kleinkinds, der Ausländer ist der Fremde in der Heimat. Doch Vor-Urteil ist eben ein Urteil a priori, ein Urteil, das die Begegnung mit dem Nächsten, mit dem „Du“ nicht einmal voraussetzt.

Die Begegnung ist das Ergebnis eines einseitigen Paktes auf den „ich“ mich einlasse: ich bin gewillt das „Du“ zu erfahren und bewusst zu verzichten. Wie in einem Staat der Vertrag den Kompromiss zwischen den Überzeugungen darstellt, so ist dieser einseitige Pakt, eine einseitige Verneinung meiner persönlichen Möglichkeit: ich werde dich nicht töten, weil ich darauf verzichte. Dieser Satz ist keine Schlussfolgerung, er *ist* die Erfahrung. Somit ist das „Menschenrecht“ niemals „kulturbedingt“, da die Kultur (und mit ihr das positive Recht) ein Produkt gesammelter Erfahrungen ist, das Menschenrecht jedoch die Erfahrung selbst darstellt.

*Ein „einzig für den Menschen universelles Recht“:*

Anders verhält es sich mit der zweiten Frage, ob nun dieses Menschenrecht einen absoluten Wert habe. Ab-solut bedeutet losgelöst, doch wovon ist das Menschenrecht losgelöst?

Das Menschenrecht verhält sich zum Menschen, wie eine Funktion zum Argument. Ist Mensch das „x“, so kann das Menschenrecht nur „f(x)“ sein. Die Idee eines himmlischen Menschenrechts ist sozusagen kontradiktorisch, da nun entweder der Himmel oder der Mensch das Recht definieren. Die Theologie vermutet eine Übereinstimmung der Beiden und man kann sie auch glauben, doch nichts kann über sie ermittelt bzw. gesagt werden. Daraus folgt, dass die Erfahrung des Menschen eine rein menschliche ist, so wie der Raum in welchem ethische Urteile entstehen ein rein menschlicher ist. Jeder Bezug zu einem göttlichen Überrecht, einem Ideal ohne Form ist somit sinn-los. Das oberste Prinzip wäre nur ein Name ohne Bedeutung, d.h. ohne konkrete Anwendung und das Recht ein Recht für Erleuchtete, meinerwegen für „Archonten“ oder „Übermenschen“, doch nie für den Menschen. So sagte bereits Popper aus gutem Grunde, dass „jeder Versuch das Himmelreich auf Erden einzurichten, stets die Hölle“ produziert habe.

Abschließend können wir feststellen, dass das Menschenrecht ein einzig für den Menschen „universelles Recht“ ist: niemals wird es ein anderes Wesen geben, welches die Sonne Sonne und den Menschen Menschen nennt, weil dies beim Menschen so zutrifft und ähnlich gilt dies auch für das allgemeine Recht. Wir sind unsere Welt, doch gerade weil unsere Welt uns gegenüber relativ ist, ist sie *für* uns absolut.